

**Ordnung für die Durchführung der Praktikumsmodule im Rahmen der
Bachelorstudiengänge gemäß Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen
Schulen (Lehrerausbildungsgesetz LABG) vom 12. Mai 2009
in der Fassung der Änderung vom 26.04.2016
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (WWU)
vom 20. Juli 2016**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulgesetzes vom 31.10.2006 (GV NRW Ausgabe 2014, Nr. 27 vom 29.9.2014 Seite 543) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen.

Mit dieser Ordnung regelt die Westfälische Wilhelms-Universität Münster die Organisation der Praxisphasen für diejenigen Bachelor-Studierenden, die sich in einem Lehramtsstudium gemäß LABG NRW 2009 in der Fassung vom 26.04.2016 an der Westfälischen Wilhelms-Universität befinden. Grundlage der Bestimmungen dieser Ordnung sind einerseits der § 12 LABG NRW vom 26.04.2016, andererseits die §§ 7, 9 und 13 der Verordnung über den Zugang zum nordrhein-westfälischen Vorbereitungsdienst für Lehrämter an Schulen und Voraussetzungen bundesweiter Mobilität (Lehramtszugangsverordnung - LZV) vom 26.04.2016

- § 1 Allgemeine Bestimmungen
- § 2 Das Eignungs- und Orientierungspraktikum (EOP)
- § 3 Das Berufsfeldpraktikum (BFP)
- § 4 Organisatorische Regelungen zu den Praxisphasen: Anmeldung und Durchführung
- § 5 Die Prüfungsleistung
- § 6 Abschluss des Praktikums
- § 7 Anerkennung von Praktikumsleistungen
- § 8 Verabschiedung und Inkrafttreten

**§ 1
Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Alle Praktika in den Studiengängen der gestuften Lehrerausbildung im Bachelorbereich gemäß LABG NRW 2009 sind Veranstaltungen der Universität in Kooperation mit schulischen oder außerschulischen Einrichtungen. Jedes der im Folgenden beschriebenen Praktika ist als Praktikumsmodul Bestandteil des Studiums. Die damit verbundene Praxisphase im In- oder Ausland ist formal, organisatorisch und inhaltlich dem Studium an der WWU zuzurechnen.
- (2) Es gibt zwei Praktikumsmodule: das Eignungs- und Orientierungspraktikum (im Folgenden bezeichnet als EOP) und das Berufsfeldpraktikum (im Folgenden bezeichnet als BFP). Die Praktikumsmodule bestehen jeweils aus einem Praktikumsseminar, einer Praxisphase und einer obligatorischen Reflexionsleistung. Dabei wird die Praxisphase in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang zum Seminar absolviert. Die Reflexionsleistung besteht im EOP und im BFP aus einer obligatorischen, im Portfolio für die Lehramtspraxisphasen (PepePortfolio der WWU) abzulegenden, schriftlichen Leistung, deren Inhalte, Art und Produktteile mit dem/der Dozenten/in des Praktikumsseminars vereinbart werden.
- (3) Praxisphasen werden nach Maßgabe von § 2 - EOP- und § 3 - BFP- absolviert. Praxisphasen an Schulen im Ausland sind für EOP und insbesondere das BFP möglich, wünschenswert und sollten gefördert werden. Beide Praxisphasen werden i. d. R. als Vollzeitpraktika durchgeführt. Näheres regeln die §§ 2 und 3.

- (4) Die Studierenden müssen im Rahmen der beiden Praktika jeweils ein vorbereitendes Seminar („Praktikumsseminar“) besuchen, Ausnahmen werden in § 7 dieser Ordnung ausgeführt. Grundsätzlich erfolgt das Angebot an Praktikumsseminaren zum EOP und zum BFP aus den Bildungswissenschaften. Ferner können alle lehramtsausbildenden Fächer Praktikumsseminare für das BFP als Wahlveranstaltungen im Rahmen fachdidaktischer Module anbieten. Jedes Praktikumsseminar muss das Angebot der Prüfungsleistung im EOP und im BFP gemäß § 5 dieser Ordnung enthalten.
- (5) Für die Studienberatung und die Koordinierung des universitären Anteils der Praktika in den jeweiligen Fächern sind die in den Fächern zu benennenden Personen verantwortlich. Die fachübergreifende Beratung zu den Praktika liegt in der Verantwortung der Abteilung Praxisphasen des Zentrums für Lehrerbildung (ZfL).
- (6) Die Praktikantinnen und Praktikanten können von den betreuenden Lehrenden der Praktikumsseminare, aus denen heraus die jeweilige Praxisphase in der Schule oder in der außerschulischen Einrichtung geplant wurde, in Absprache mit dem/der Mentoren/in an der Schule/der außerschulischen Einrichtung und der/des Praktikanten/in einmal in den jeweiligen Praxisphasen besucht werden, wenn diese im Bereich des Regierungsbezirkes Münster absolviert werden; die Dienstreisegenehmigung erteilt das ZfL. Solche Besuche dienen nicht einer Bewertung der Handlungskompetenz oder der Lernleistung der/des Studierenden, sondern ausschließlich der Beratung im Sinne des § 1(7).
- (7) In den Praxisphasen sind kriteriengeleitete Beobachtungsaufgaben im Sinne des forschenden Lernens zu lösen, die mit den Lehrenden der vorbereitenden Veranstaltungen gemäß der in der jeweils geltenden Fassung der Fachprüfungsordnungen der Bildungswissenschaften genannten Lehrinhalte und Kompetenzformulierungen abzustimmen sind. Diese Beobachtungsaufgaben können sich an – mit der Schule oder Einrichtung zu vereinbarenden – Handlungsaufgaben binden.

§ 2

Das Eignungs- und Orientierungspraktikum

- (1) Die inhaltliche Verantwortung für die Durchführung und Gestaltung des EOPs liegt im Fach Bildungswissenschaften. Abweichend von § 1 Abs. 4 können in Ausnahmefällen Praktikumsangebote anderer Fachbereiche in Absprache mit den Bildungswissenschaften und dem ZfL im EOP ebenfalls angeboten werden. Sonderformen des EOPs, z.B. Profilpraktika aus den Bildungswissenschaften und/oder aus Kooperationen mit anderen Fächern sind immer dem ZfL anzuzeigen. Veranstaltungen zur Vorbereitung der Praxisphase des EOPs werden im Vorlesungsverzeichnis mit dem Zusatz „Eignungs- und Orientierungspraktikum“ bzw. „geöffnet für das Eignungs- und Orientierungspraktikum“ ausgewiesen. Die Teilnehmerzahlen der Praktikumsseminare sollten i. d. R. 25 nicht überschreiten.
- (2) Das EOP soll zum Ende des 1. Studienjahres nachgewiesen werden.
- (3) Die Praxisphase des EOPs ist von der/dem Studierenden immer im ZfL anzumelden. Näheres regelt § 4 dieser Ordnung. Davon unberührt bleibt § 7 der Ordnung.
- (4) Das EOP muss als schulisches Praktikum absolviert werden. Grundsätzlich sind alle öffentlichen Schulen Ausbildungsschulen und tragen zur schulpraktischen Ausbildung bei. Genehmigte Ersatzschulen können mit Zustimmung des Ersatzschulträgers Ausbildungsschulen sein, sowie vergleichbare Einrichtungen des Auslandsschulwesens.
- (5) Die Praxisphase des EOPs umfasst fünf Wochen. Diese werden im Anschluss an das Praktikumsseminar in zusammenhängender Form in der vorlesungsfreien Zeit im Zeitraum von 5 Wochen oder im Rahmen von ausgewiesenen Projektangeboten von Lehrenden der

WWU semesterbegleitend absolviert. Die Praxisphase ist an einer Praktikumsschule i. d. R. in Blockform zu absolvieren. Der Umfang des studentischen Arbeitsaufwandes im Kontext der Praxisphase in der Schule muss in jedem Fall mindestens 150 Stunden, resp. 30 Stunden pro Woche umfassen. Der/Die Studierende absolviert die verpflichtenden 30 Std. in allen Bereichen schulischen Arbeitens. In den 30 Std. inbegriffen sind auch Tätigkeiten wie die Vor- und Nachbereitung von Unterricht, Planung und Auswertung von Beobachtungssequenzen, Teilnahme an Konferenzen, schulischen Veranstaltungen, Ausflügen etc. Dabei sollten mind. 20 Std. pro Woche im Unterricht hospitiert oder in unterrichtlichen Zusammenhängen gehandelt werden. Über Ausnahmeregelungen, wie z. B. in Fällen von Behinderung, chronischer Erkrankung, sozialen Härten oder dgl. entscheidet das ZfL in Rücksprache mit den Ausbilder/innen in Schule und Hochschule. Es wird dabei festgelegt, welche alternativen Möglichkeiten zur Durchführung der Praxisphase in diesen Fällen angeboten werden, wobei die Erreichung des Ausbildungszieles gewährleistet bleiben muss.

- (6) Die Evaluation der Praxisphasenangebote und Veranstaltungen im EOP erfolgt durch das ZfL und die Koordinierungskommission Bildungswissenschaften.

§ 3

Das Berufsfeldpraktikum

- (1) Die Verantwortung für Durchführung und Gestaltung des BFPs liegt gemäß LZV beim Fach Bildungswissenschaften – dies ist gemäß § 1 (4) möglich unter Beteiligung der Fachdidaktiken. Das BFP ist immer mit einem eigens dafür ausgewiesenen Praktikumsseminar vorzubereiten. Jedes lehramtsausbildende Fach, das ein Lehrangebot für das BFP macht, bietet mindestens eine Lehrveranstaltung als Praktikumsseminar im Rahmen des bildungswissenschaftlichen Moduls BFP an. Die Dozenten/innen machen ihr Angebot zur Begleitung von Praxisphasen durch einen entsprechenden Zusatz im Seminartitel deutlich („Berufsfeldpraktikum“/„Geöffnet für das Berufsfeldpraktikum“). Die Integration bereits bestehender fachspezifischer Modelle (Blockpraktika, Tagespraktika, Kooperationen zur AG-Betreuung, Jahrespraktikum u. Ä.) ist in Absprache mit dem ZfL und den Bildungswissenschaften möglich. Solche fachspezifischen Modelle sind als BFP-Praktikumsprojekte eigens auszuweisen.
- (2) Die BFP-Leistung wird grundsätzlich für das Studium des Faches Bildungswissenschaften verbucht, da das BFP ein eigenes Modul des Faches Bildungswissenschaften ist. Für die Lehrleistung des entsprechenden Faches leisten die Bildungswissenschaften eine angemessene Kompensation.
- (3) Das BFP wird i. d. R. erst nach dem EOP absolviert. Das BFP-Modul muss innerhalb des Bachelor-Studiums vollständig abgeschlossen werden.
- (4) Die Praxisphase des BFPs ist vom Studierenden immer im ZfL anzumelden. Näheres regelt § 4 dieser Ordnung. Davon unberührt bleibt § 7 dieser Ordnung.
- (5) Das BFP soll in einer Einrichtung durchgeführt werden, die entweder in einem Kooperationsverhältnis zu Schulen steht oder ein außerschulisches pädagogisches Praxisfeld repräsentiert. Die außerschulischen Erfahrungen müssen insofern einschlägig sein, als sie einen Bezug zum angestrebten Lehramt und/oder den studierten Unterrichtsfächern aufweisen und die Erreichung der in der jeweils geltenden Fassung der Fachprüfungsordnungen der Bildungswissenschaften formulierten Kompetenzen gewährleisten müssen.

Das BFP kann nur in begründeten Ausnahmefällen in einer Schule durchgeführt werden. Liegt ein Ausnahmefall vor, muss sichergestellt sein, dass die Betreuung der Praxisphase nachweislich in der Verantwortung einer Fachkraft liegt, die eine Profession repräsentiert, die

eine Alternative zum Lehrer/innenberuf darstellt (z. B. Erzieher/in oder Sozialpädagoge/in). Die Wahl der Praktikumseinrichtung erfolgt nach Beratung durch den/die Lehrende des Praktikumsseminars. Die Einhaltung der Modulziele muss in jedem Fall gewährleistet sein.

- (6) Die Praxisphase des BFPs umfasst insgesamt mindestens vier Wochen. Diese werden im Anschluss an das Praktikumsseminar in zusammenhängender Form i. d. R. in der vorlesungsfreien Zeit absolviert. Die Praxisphase ist an einer Praktikumseinrichtung i. d. R. in Blockform zu absolvieren, Ausnahmen regeln Verfahrenshinweise des ZfL. Der Gesamtumfang des studentischen Arbeitsaufwands muss in jedem Fall mindestens 140 Stunden betragen. Für einen Tag im Praktikum wird die Teilnahme an i. d. R. 7 Arbeitsstunden angesetzt. Über Ausnahmen entscheidet die Abteilung Praxisphasen des ZfL.
- (7) Die Evaluation der Praxisphasenangebote und Veranstaltungen im BFP erfolgt durch das ZfL und die Koordinierungskommission Bildungswissenschaften mit Unterstützung der Fachdidaktiken.

§ 4

Organisatorische Regelungen zu den Praxisphasen: Anmeldung und Durchführung

- (1) Für die Studierenden besteht gesetzlicher Unfallschutz am Arbeitsplatz bzw. auf dem Arbeitsweg (§ 2 SGB VII). Eine Ausnahme können Auslandspraxisphasen darstellen. Voraussetzung für das Bestehen einer Versicherung ist jedoch immer die ordnungsgemäße Anmeldung im ZfL und die darauf folgende Zulassung zum Antritt einer Praxisphase durch das ZfL. Die Information über die standortspezifischen Risiken liegt in der Zuständigkeit der Schulleitung bzw. der Leitung der Einrichtung. Die/der Studierende darf im EOP bzw. BFP nicht ohne Ausbildungslehrer/in unterrichten bzw. ohne Fachkraft eigenverantwortlich Aktivitäten durchführen und ist somit nicht verantwortlich für die Schülerinnen und Schüler bzw. Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Das gilt sowohl für Unterrichtszeiten als auch für außerunterrichtliche, sowie außerschulische Aktivitäten.
- (2) Die Zulassung zum Antritt einer Praxisphase wird erteilt, wenn der/die Studierende in der bekannt gemachten Form zu den bekannt gemachten Fristen im ZfL nachweisen kann, dass
 - a) er/sie eingeschriebene/r Studierende/r für ein lehramtsbezogenes Bachelorstudium an der WWU ist und die genannte Praxisphase zu absolvieren beabsichtigt,
 - b) er/sie die Zusage eines/einer Dozenten/in für die Betreuung der Praxisphase aus seinem/ihrem ausgewiesenen Praktikumsseminar heraus erhalten hat und
 - c) er/sie die Zusage für die Durchführung der Praxisphase am aufgeführten Praktikumsort erhalten hat.

Alle Änderungen, das jeweilige Praktikum betreffend, sind ebenfalls im ZfL anzuzeigen, wie z.B. Änderungen der angemeldeten Dauer oder des Umfangs einer Praxisphase.

- (3) Die Studierenden haben während der Praxisphasen die an den jeweiligen Einrichtungen geltenden Vorschriften zu beachten.
- (4) Mit Beginn der Praxisphase legen die Studierenden der Schule bzw. der außerschulischen Einrichtung eine die Belehrung zur Verschwiegenheitspflicht und zu § 35 des Infektionsschutzgesetzes vor.
- (5) Der Antritt eines Praktikums darf bei schwangeren Studierenden nur entsprechend der geltenden Bestimmungen zum Mutterschutz erfolgen.
- (6) Studierende, die während der Praxisphasen erkranken, verständigen umgehend die Betreuer/in der Praktikumseinrichtung, die betreuende Lehrende/den betreuenden

Lehrenden und das ZfL. Nach dem dritten Fehltag ist dem ZfL ein ärztliches Attest vorzulegen. Die Praxisphase wird auf dieser Grundlage im Umfang der Fehlzeiten nach Absprache mit den Betreuern/innen in der Praktikumseinrichtung, den betreuenden Lehrenden und dem ZfL verlängert.

- (7) Nähere Ausführungen finden sich in den vom ZfL bekannt gemachten Verfahrenshinweisen zur Durchführung von Praxisphasen.

§ 5

Die Prüfungsleistung

- (1) Die in der jeweiligen Praxisphase gesammelten Erfahrungen sind in jeweils einer Leistung gemäß Modulbeschreibung darzustellen und zu reflektieren. Diese obligatorischen Praxisreflexionen sind Bestandteil des WWU-Pepe-Portfolios und dort niederzulegen. Die obligatorische Leistung soll hinsichtlich des Layouts und der Produktteile die Empfehlungen des ZfL erfüllen. Die Art des Nachweises und die Inhalte legt die Dozentin/der Dozent des Praktikumsseminars im Benehmen mit dem/der Praktikanten/in unter Berücksichtigung der Gegebenheiten in der Praktikumseinrichtung, fest.
- (2) Die im EOP und im BFP zu erbringenden obligatorischen Praxisreflexionen sind Leistungen, deren Verrechnung gemäß der geltenden Fachprüfungsordnungen der Bildungswissenschaften erfolgt. Eine Praxisreflexion muss nicht zwingend schriftlich erfolgen, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind, nämlich:
- a) der Workload der Äquivalenzleistung vergleichbar ist (1 LP= 30 Stunden), und
 - b) eine Dokumentation über das Leistungsäquivalent von mind. einer Seite im Portfolio niedergelegt, und die Bescheinigung über die bestandene Leistung als Äquivalent zur schriftlichen Praxisreflexion auf dem entsprechenden gemeinsamen Formular der Bildungswissenschaften und des ZfL erfolgt ist.

Dies kann der Fall sein, wenn der/die Lehrende über spezielle Expertise (Qualifikation/en als Supervisor/in oder dgl.) verfügt, die der Reflexion der Studierenden mit Blick auf das Lernziel von Praktika förderlich ist. Lehrende, die anstelle der schriftlichen Praxisreflexion eine Äquivalenzleistung zur Reflexion der Praktika anbieten wollen, müssen in Absprache mit dem ZfL nachweisen können, dass die Äquivalenzleistung eine der Form der schriftlichen Praxisreflexion vergleichbare Aufbereitung und Reflexion der Praktikumserfahrungen gewährleistet.

Zur Orientierung sollen die in der jeweils geltenden Fassung der Fachprüfungsordnungen der Bildungswissenschaften festgelegten Lehrinhalte und Kompetenzen für die jeweiligen Praxisphasen, sowie die inhaltlichen Aspekte der Empfehlungen für schriftliche Nachweise über eine Praxisreflexion vom ZfL (siehe Anhang) dienen.

- (3) Die Erbringung der Leistung bei der /dem Lehrenden muss jeweils bis spätestens sechs Wochen nach Beendigung der Praxisphase erfolgt sein, wenn mit dem/der Lehrenden nachweislich nichts anderes vereinbart wurde. Die Korrektur der Leistung durch die betreuende Lehrende/den betreuenden Lehrenden erfolgt i. d. R. bis spätestens sechs Wochen nach Abgabe der Arbeit. Der/die Lehrende sollte Empfehlungen über die Weiterarbeit an der Profilbildung für den/die Studierende/n auf Basis des WWU-Pepe-Portfolios aussprechen.
- (4) Eine nicht bestandene Leistung kann zweimal wiederholt werden.

§ 6 Abschluss des Praktikums

- (1) Als Praktikum im Sinne der vorliegenden Praktikumsordnung werden testiert
- a) im ZfL angemeldete Praxisphasen von den Leitungen der jeweiligen Praktikumseinrichtungen (Schulen und außerschulische Lernorte) im Rahmen eines einfachen Praktikumszeugnisses (s. Verfahrenshinweise), wenn die Studierenden regelmäßig und in vollem Umfang des festgesetzten Stundenaufwands in den Praxisphasen tätig waren. Das Praktikumszeugnis hat aussagekräftig nachzuweisen, dass die Anforderungen an die Bedingungen der Praxisphase gemäß § 2(5) bzw. § 3(5 und 6) dieser Ordnung von der/dem Studierenden erfüllt wurden. Optional können darüber hinaus Aussagen getroffen werden, die Angaben in einem qualifizierten Praktikumszeugnis entsprechen.
 - b) die Seminarteilnahme und eine nach Maßgabe der jeweils geltenden Fassung der Fachprüfungsordnungen der Bildungswissenschaften bestandene Reflexionsleistung von den Lehrenden der Praktikumsseminare (auf den dafür vorgesehenen gemeinsamen Formularen des Faches Bildungswissenschaften und des ZfL, s. Anhang),
 - c) die jeweilige Vollständigkeit des gesamten Praktikums durch das ZfL, wenn jeweils alle dafür notwendigen Anforderungen dieser Ordnung nachweislich erfüllt wurden.

Wurden Teilanforderungen des jeweiligen Praktikums nicht hinreichend erfüllt, gilt das Praktikum als nicht erfolgreich absolviert. Die Praxisphase, das Praktikumsseminar und/oder der erforderliche Nachweis über eine (schriftliche) Praxisreflexion sind in diesem Fall zeitnah zu wiederholen. Die elektronische Verbuchung eines vollständigen Praktikumsmoduls (EOP oder BFP) erfolgt über das ZfL und ist Voraussetzung für die Erstellung des Bachelor-Zeugnisses.

§ 7 Anerkennung von Prüfungsleistungen

- (1) Anerkannt werden können nicht angemeldete Praxisphasen, wenn sie den im Folgenden genannten Bedingungen entsprechen. Zuständig für Anerkennungen von unabhängig vom Studium an der WWU erbrachten Praxiserfahrungen/Praxisphasen ist das ZfL. Für Studierende mit der Ausrichtung für das Lehramt an Berufskollegs ist das Institut für Berufliche Lehrerbildung der Fachhochschule Münster zuständig.
- Voraussetzung für die Anerkennung ist
- d) der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem nachbereitend besuchten Praktikumsseminar der WWU und der Nachweis über eine als bestanden gewertete (schriftliche) Praxisreflexion. Die Dozentin/der Dozent bescheinigt die Ordnungsgemäßheit dieser Leistungsanforderungen auf den dafür vorgesehenen gemeinsamen Formularen des Faches Bildungswissenschaften und des ZfL, s. Anhang - und
 - e) die Vorlage eines Tätigkeitsnachweises (einfaches oder qualifiziertes Praktikums-, Ausbildungs- oder Arbeitszeugnis), den der Träger der Praxisphase (außerschulische Einrichtung oder Schule) ausgestellt hat. Er hat aussagekräftig nachzuweisen, dass eine einschlägige Tätigkeit ausgeübt wurde. Der Tätigkeitsnachweis muss dabei neben den üblichen Daten des einfachen Praktikumszeugnisses die Praktikumseinrichtung, den -träger, sowie erforderlichenfalls das Tätigkeitsprofil nennen. Oder:
 - f) Tätigkeitsnachweise (Arbeitszeugnisse) aus Schulen: Diese können nur dann anerkannt werden, wenn die Notwendigkeit einer Anmeldung und Zulassung durch das ZfL nicht bestanden hat. Dies ist dann der Fall, wenn der/die Studierende als

Mitarbeiter/in der Schule tätig und somit ein anderer Status als der eines/einer Lehramtspraktikanten/in der WWU gegeben war.

- (2) Zum LABG 2009 in der Fassung vom 26.04.2016 konforme Praxisphasen, die an anderen Hochschulen vollständig abgeleistet wurden, werden anerkannt. Tätigkeiten, die nach Art und Umfang geeignet sind, die Bedingungen für die Praxisphasen gem. §§ 2 und/oder 3 dieser Ordnung zu erfüllen, können angerechnet oder anerkannt werden. Voraussetzung für die Anerkennung solcher Tätigkeiten ist:
- a) die erfolgreiche Teilnahme an einem Praktikumsseminar der abgebenden Hochschule, die geeignet war, die im Praktikum erworbenen Erfahrungen und Kenntnisse im Sinne einer Reflexion gemäß der jeweils geltenden Fassung der Fachprüfungsordnungen der Bildungswissenschaften zu vertiefen. Ggf. muss das Seminar an der WWU wiederholt und/oder ein neuer Nachweis über eine schriftliche Praxisreflexion vorgelegt werden, wenn die Anforderungen der Leistung der abgebenden Hochschule den Anforderungen, die an die Seminarteilnahme und den Nachweis über eine schriftliche Praxisreflexion an der WWU gestellt werden, nicht entspricht. Die Dozentin/der Dozent der WWU bescheinigt nach erfolgreicher Wiederholung der entsprechenden Anteile die Ordnungsgemäßheit auf den dafür vorgesehenen gemeinsamen Formularen des Faches Bildungswissenschaften und des ZfL (s. Anhang).
 - b) sowie ein Tätigkeitsnachweis entsprechend Abs. 1 oder die Bescheinigung der abgebenden Hochschule über die absolvierte Praxisphase.
- (3) Leistungen, die im Pädagogischen Austauschdienst (PAD) erbracht wurden, werden in vollem Umfang von 4 Wochen als Praxisphase des BFPs anerkannt. In diesem Fall ist über die Tätigkeit in einem Praktikumsseminar der WWU im Rahmen einer schriftlichen Leistung gemäß § 5 dieser Ordnung angemessen zu reflektieren. Die PAD-Bescheinigung ersetzt das Praktikumszeugnis gemäß § 6 (1).
- (4) Für Studierende mit der Ausrichtung auf das Lehramt an Berufskollegs (BA-BK und 2-F-BA) treten nachgewiesene fachpraktische Tätigkeiten gem. § 5 Abs.6 der Lehramtszugangsverordnung (LZV) an die Stelle des Berufsfeldpraktikums. Die Prüfung der Voraussetzungen für die Anerkennung des BFPs obliegt dem Institut für Berufliche Lehrerbildung (IBL) der Fachhochschule Münster.
- (5) Bei einschlägigem Bezug zum angestrebten Lehramt und/oder den studierten Unterrichtsfächern können nachgewiesene Ausbildungen oder berufliche Tätigkeiten nach Anerkennung durch die Hochschule an die Stelle des Berufsfeldpraktikums nach § 9 der LZV vom 26.04.2016 treten, wenn die Erreichung der in der jeweils geltenden Fassung der Fachprüfungsordnungen der Bildungswissenschaften festgelegten Kompetenzen für das BFP gewährleistet sind.
- (6) Anerkannt werden können als Praxisphase im BFP ferner einschlägige Zivildienste, sowie Leistungen in einem einschlägigen FSJ/FÖJ/EFD/FKJ/Bundesfreiwilligendienst oder vergleichbaren Diensten. In diesem Fall ist über die Tätigkeit in einem nachbereitend besuchten Praktikumsseminar der WWU im Rahmen einer schriftlichen Praxisreflexion gemäß § 5 dieser Ordnung angemessen zu reflektieren. Die Zivildienst-/FSJ-/FÖJ-/EFD-/FKJ-/Bundesfreiwilligendienst-Bescheinigung ersetzt das Praktikumszeugnis gemäß § 6 (1).

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft. Sie tritt an die Stelle der Ordnung für die Durchführung der Praktikumsmodule im Rahmen der Bachelorstudiengänge gemäß Gesetz über die Ausbildung für

Lehrämter an öffentlichen Schulen vom 5. Juni 2012 (AB Uni 2012/21). Sie gilt für alle Studierenden, die sich erstmalig zum Wintersemester 2016/17 in einen Bachelorstudiengang mit Ausrichtung auf ein Lehramt einschreiben. Für alle Studierenden, die sich zu Beginn des Wintersemesters 2016/17 bereits im Studium eines lehramtsbezogenen Bachelorstudiums befinden, gilt weiterhin die der Ordnung für die Durchführung der Praktikumsmodule im Rahmen der Bachelorstudiengänge gemäß Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen vom 5. Juni 2012.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 13. Juli 2016.

Münster, den 20. Juli 2016

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 20. Juli 2016

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles